

§ 59 a Entwicklungskorridore

(1) Die Wasserbehörde kann durch Verordnung im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden für Gewässer oder Gewässerabschnitte Entwicklungskorridore festsetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine eigendynamische Entwicklung der Gewässer zu ermöglichen und die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen. Der Entwicklungskorridor kann beidseits des Gewässers den Gewässerrandstreifen und einen weiteren an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzenden Bereich mit einer Breite von insgesamt bis zu 25 m umfassen. Die Breite bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.

(2) In der Verordnung sind Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen, soweit dies zur Erreichung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ziele erforderlich ist. Insbesondere kann bestimmt werden, dass

1. die Befestigung der Ufer unzulässig ist,
2. der Rückbau von Anlagen zur Uferbefestigung zu dulden ist,
3. die Entwicklung des Gewässers durch eigendynamische Prozesse und die Initiierung solcher Prozesse zu dulden ist und
4. Maßnahmen zu ergreifen und zu dulden sind, die zur Sicherung der äußeren Grenzen des Entwicklungskorridors notwendig sind, wenn diese durch die Gewässerentwicklung erreicht werden.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 findet in dem festgesetzten Entwicklungskorridor keine Anwendung.

(3) Bestimmungen nach Absatz 2 Satz 1 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. § 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend.